

Das Bürokratieabbaugesetz darf nicht zum Abbau von Qualitätsstandards und Mitbestimmungsrechten führen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßen die Bemühungen der Landesregierung, bürokratische Verfahren zu vereinfachen, bürgerfreundlicher zu gestalten und Vorschriften daraufhin zu überprüfen, ob sie überhaupt noch Sinn ergeben. Durch das vorliegende Bürokratieabbaugesetz ist jedoch ein Abbau von Qualitätsstandards u.a. im Umwelt-, Verbraucher- und Gesundheitsschutz zu befürchten. Zudem zeichnet sich eine weitere Einschränkung von demokratischen Beteiligungsrechten von Bürgerinnen und Bürgern, Verbänden und Vereinen ab.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sehen erhebliche Mängel bei der Zielsetzung des Bürokratieabbaugesetzes und bei dem darin festgelegten Verfahren und fordern deshalb eine grundlegende Überarbeitung.

Das vorliegende Gesetz öffnet dem Unterlaufen gesetzlich definierter Fachstandards Tür und Tor. Ziel des Bürokratieabbaus muss eine effektivere Bearbeitung, aber nicht die Abschaffung notwendiger Aufgaben sein. Diese müssen auch künftig fachgerecht und unter Berücksichtigung erforderlicher Qualitätsanforderungen erfüllt werden. Mit der nun beschlossenen `Standardöffnungsklausel` ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich Kommunen unter dem Vorwand des Bürokratieabbaus Aufgaben entledigen, die ihnen in Wirklichkeit nur zu teuer sind.

Das im Bürokratieabbaugesetz gewählte Verfahren, wonach Gemeinden, Ämter, Landkreise und Zweckverbände auf Antrag bei den Fachministerien Abweichungsmöglichkeiten von jeglichem Gesetzesstandard erwirken können, solange davon kein Bundes- oder höher angesiedeltes Recht berührt ist, ist nach unserer Auffassung nicht verfassungskonform, da es gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung verstößt. Die Exekutive kann dadurch nicht nur Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften aufheben, sondern auch Landesgesetze aushebeln. Das kommt der handstreichartigen Entwertung der Legislative gleich und ist unakzeptabel.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN befürworten ein konkretes, aufgabenbezogenes Vorgehen bei der Verschlankung der Bürokratie, wie es beispielsweise im „Gesetz für ein Kommunalisierungsmodell“ im nordrhein-westfälischen Ostwestfalen-Lippe gewählt wurde. Die abstrakt-generelle „Standardöffnungsklausel“, durch die das gesamte Land zum rechtlichen Versuchsfeld wird, lehnen wir aus oben genannten Gründen ab. Bürokratieabbau darf weder zu einem Schleifen von Kita- und Naturschutzstandards noch zur Beschneidung von Mitwirkungsrechten führen.